

Entwurf neue Stiftungssatzung Stiftungsfonds Ambach

Satzung des Stiftungsfonds Ambach (Albert und Frieda Voltz'sche Stiftung mit Zustiftung Josef Baudrexel)

Präambel

Die Stifter Frieda und Albert Voltz haben bereits 1926 in einem Vertrag bestimmt, dass der Grundbesitz in Ambach gegen Auflagen an die Landeshauptstadt München übergehen soll. Bezüglich der Verwendung des Anwesens Ambach lautete der Wunsch der Eheleute Voltz, dass der Besitz zusammengehalten und zu wohltätigen Zwecken, insbesondere Erholungs- und Sanatoriumszwecken, verwendet werden sollte. Die Landeshauptstadt München hatte den Eheleuten in Aussicht gestellt, diesen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die Letztverstorbene der Stifter, Frau Frieda Voltz, hat in Ihrem Testament vom 26.03.1931 die Landeshauptstadt München als Alleinerbin eingesetzt mit der Auflage, auf dem Ambacher Grundbesitz zum Zweck der Erhaltung des Anwesens oder zwecks Errichtung eines Erholungsheims eine Stiftung zu errichten. Der Nachlass von Frau Voltz enthielt überwiegend Kapitalvermögen, da der Grundbesitz schon zuvor an die Landeshauptstadt München übertragen worden ist.

Herr Josef Baudrexel hat der Stadt München bereits 1923 mehrere Grundstücke übereignet. Er war im Nachgang damit einverstanden, dass der Gegenwert der Grundstücke als Betriebskapital für das zu errichtende Erholungsheim in Ambach verwendet wird.

Der Stadtrat entschied am 04.05.1944 den Grundbesitz in Ambach und den Nachlass der Stifterin in einem unselbständigen Stiftungsfonds zusammenzufassen (Stiftungsgründung). Darüber hinaus wurde dem Stiftungsfonds die Zustiftung Baudrexel zugeführt. Zunächst wurde der Stiftungszweck auf den Betrieb eines Erholungsheims für Personen, deren soziale Betreuung im Aufgabenbereich der Stadt München liegt, festgelegt. Es wurde unter anderem von Kriegsheimkehrern und älteren bedürftigen Bürgern genutzt.

Im Laufe der Zeit erhielt der Stiftungsfonds Ambach (Albert und Frieda Voltz'sche Stiftung mit Zustiftung Josef Baudrexel) verschiedene Zustiftungen: Den Nachlass Freimark-Waibel, den Nachlass Caroline Davids, den Nachlass Dorothea Zünckel, den Nachlass Therese Romeder, die Zuführung des Fonds „Karl Bundschuh Nachlass“, den Nachlass Paulina Niedermaier, die Zuführung der Ludwig Graf Altersheim-Stiftung sowie den Nachlass Elisabeth Fecht.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.03.1978 wurde das Erholungsheim Ambach dem Schulreferat (jetzt Referat für Bildung und Sport) zur Nutzung als Schullandheim überlassen und die Stiftungssatzung neu gefasst.

In Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung, die inzwischen eingetretenen Vermögensveränderungen und unter Berücksichtigung der heutigen Zeit- und Rechtsverhältnisse bedarf die Satzung der Stiftung der Änderung. Die Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftungsfonds Ambach (Albert und Frieda Voltz'sche Stiftung mit Zustiftung Josef Baudrexel)“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung; Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung der Erziehung und der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO durch Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Anwesens in Ambach mitsamt dem Grundbesitz.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Förderung des Fortbestandes des Schullandheims Ambach durch Beschaffung von Mitteln (Einkünften) für den Betriebsträger der Einrichtung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Die Förderung kann auch durch Überlassung des Anwesens, mit Ausnahme der für einen evtl. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Betriebsträgers genutzten Räumlichkeiten geschehen, § 58 Nr. 4 AO. Die Mittel dürfen vom Empfänger nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Die Beschaffung von Mitteln kann durch Überlassung von Stiftungsvermögen an Dritte gegen vertretbares Entgelt geschehen. Insbesondere können dem „Verein zur Sicherstellung der Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.“ zur Erfüllung dessen steuerbegünstigter Zwecke Grundstücksteile gegen vertretbares Entgelt überlassen werden.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Es besteht zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung aus einem Kapitalvermögen von 774.904,64 € (146.880,42 € Finanzanlagen und 628.024,27 € Sachanlagen). Es besteht folgendes Immobilienvermögen:

Lfd. Nr. Grundbuch Band 23 Bl. 878	Flur- stück	Anlagenbezeichnung	Größe in qm
8	1390/3	Ambach, Seeuferstr. o.Nr., SLH Ambach Wald beim SLH Ambach	670
9	1392/3	Ambach, Seeuferstr. 30, SLH Ambach Blockhaus im Wald beim SLH Ambach	200
13	1535	Ambach, Seeuferstr. o.Nr., SLH Ambach Waldfläche südl. beim SLH Ambach (Verein)	3680
20	1562/2	Ambach, Schwaiblwiesen, SLH Ambach Waldfläche östl. Staatsstraße (Verein)	197
21	1536	Ambach, Seewiesen, SLH Ambach, Bade-u.Erholungsfläche am Starnb.See (Verein)	25411
22	1555	Ambach, Schwaiblwiesen, SLH Ambach Wald, Wiese am Starnb.See (Verein)	48893
33	1553/2	Ambach, Schwaiblwiesen, SLH Ambach, Erholungsfläche, Grünfläche, Zufahrtsweg (Verein)	263
34	1394	Ambach, Seeuferstr.69, SLH Ambach Obst- u. Streuwiese gegenüber SLH, Nebengebäude	3729
35	1391	Ambach, Seeuferstr. 28 u. 30, SLH Ambach Wohnhaus, Erholungsheim, Hofraum (Hauptgelände)	26940
37	1393	Ambach, Seeuferstr. 69, SLH Ambach, Personalf. Nebengebäude, Hofraum, Gartenland östl. Seeufer	4695
		Gesamt	114678

3. Zustiftungen sind zulässig, sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Kapital-, Liegenschafts- und Zweckbetriebsvermögen),
 - b) aus Entgelten, die ein Betriebsführer an die Stiftung entrichtet,
 - c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
 - d) aus Rechtsansprüchen gegen Dritte.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen nur die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähigen Stiftungen geltenden Normen vertreten und verwaltet.
2. Für die Verwaltung der Stiftung wird von der Landeshauptstadt München ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Nummer 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (Rechtsaufsichtsbehörde) wirksam.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom ____ (Bildungsausschuss), ____ (Vollversammlung) zugestimmt.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1978, genehmigt mit RS vom 30.03.1978 – Az.: 230-8017e-1/77, außer Kraft.

München, den

Dieter Reiter
Oberbürgermeister